

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentren der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

6. November 2017

Rundschreiben Nr. 68/2017

AnaCredit

hier: klarstellende Definition des Attributs „Ausstehender Nominalwert“ sowie der Einfluss auf die Meldegrenze

Sehr geehrte Damen und Herren

im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten auf die Meldung der Daten zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) wurden von Meldepflichtigen Fragen zur Implementierung des Attributs „Ausstehender Nominalwert“ gestellt. Deswegen erhalten Sie nun nachfolgende Klarstellung.

Ausstehender Nominalwert

Generell spiegelt der am Meldestichtag ausstehende Nominalwert eines Instruments sämtliche Zahlungen eines Instituts an den Schuldner (z.B. Auszahlung des Darlehensbetrages) oder geleistete Zahlungen des Schuldners an das Institut (z.B. Rückzahlungen) wider, die in Bezug auf dieses Instrument seit Entstehung der durch das Instrument begründeten Forderung bis zum Meldestichtag geleistet wurden.

Neben den noch nicht fälligen Tilgungszahlungen werden im ausstehenden Nominalwert Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Instrument entstehen und noch nicht beglichen sind (z. B. Up-Front Fee), berücksichtigt.

Nicht im ausstehenden Nominalwert enthalten sind:

- aufgelaufene Zinsen
→ da diese nicht dem ausstehenden Nominalwert hinzugerechnet werden,
- abgeschriebene Beträge
→ da diese vom ausstehenden Nominalwert abzuziehen sind,
- der Besicherung dienende Beträge
→ da kein Netting (z. B. durch erhaltene Barsicherheiten) unter der AnaCredit Verordnung erlaubt ist und dementsprechend der Ausweis auf Basis von Bruttobeträgen erfolgt,
- (kumulierte) Wertminderungen oder (kumulierte) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
→ unter der AnaCredit Verordnung erfolgt der Ausweis auf Basis von Bruttobeträgen, ein Abzug von Wertminderungen ist nicht zulässig.

Für rückständige Instrumente erweitert sich der Begriff „ausstehender Nominalwert“ um folgende mögliche Beträge, sofern diese zum Meldestichtag ausstehen und nicht abgeschrieben wurden:

- überfällige Tilgungszahlungen,
- nicht bezahlte Überfälligkeitsszinsen,
- nicht bezahlte Straf- oder andere Gebühren,
- einziehbare Aufwendungen, die vertraglich geschuldet werden, fällig gestellt wurden und überfällig sind (z.B. entstandene Gerichtskosten im Zuge der Sicherheitenverwertung).

Zusätzlich ist die Summe der in dem vorherigen Absatz genannten Werte zum Meldestichtag im Datenfeld „Rückstände für das Instrument“ anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung der Meldegrenze, ob ein Instrument zu melden ist oder nicht, der ausstehende Nominalwert wie oben beschrieben die Basis bildet, sodass die vorgenannten Erläuterungen gleichwohl zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass bei der erstmaligen Identifizierung der meldepflichtigen Instrumente eventuell vorhandene Wertminderungen oder Abschläge beim Ankauf von Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der ausstehende Nominalbetrag bei vollständig abgeschriebenen Instrumenten, die vom meldepflichtigen Institut weiterhin gehalten und verwaltet werden, gleich „Null“ sein kann. Dies kann ebenso auf Instrumente zutreffen, die z. B. noch

nicht in Anspruch genommen worden sind oder einen revolvingen Charakter haben, solange die Summe aller Instrumente eines Schuldners, die Meldegrenze erreicht bzw. überschreitet.

Weiterhin bitten wir Sie darum, eventuell auftretende Fragen zum vorliegenden Rundschreiben per E-Mail an anacredit@bundesbank.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Tschet



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte